

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung)
vom 25.10.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in Ihrer Sitzung am 25.10.2010 die nachstehende Erste Zweitwohnungssteueränderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Falkenberg vom 28.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Kalendertags des Vormonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

2. § 6 Festsetzung der Steuer wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Festsetzung und Erstattung der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz nicht ändern.
- (2) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Falkenberg tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Falkenberg, den 28.10.2010

Amtsleiter
(Alberti)